



Hausordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF)

Beschluss des Senats am 25.07.2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Parkplätze.....	2
§ 3 Öffnungszeiten der Hochschule.....	2
§ 4 Verhalten bei Veranstaltungen.....	2
§ 5 Aufzüge	3
§ 6 Verhalten in der Einrichtung.....	3
§ 7 Elektrogeräte.....	3
§ 8 Rauchverbot.....	4
§ 9 Hausrecht	4
§ 10 Haftung.....	4
§ 11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz.....	4
§ 12 Aushänge.....	4
§ 13 Fundsachen	4

Nachfolgende Hausordnung ist in enger Abstimmung mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (PH L) zu sehen, die auf dem gleichen Campus angesiedelt ist.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle von der Hochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) genutzten landeseigenen und angemieteten Grundstücke und Gebäude.
- (2) Die HVF nutzt Räume in folgenden Gebäuden:
 - Gebäude 4
 - Gebäude 5
 - Gebäude 6
 - Außenstelle Bleyleareal, Wilhelm-Bleyle-Straße 10-12, Ludwigsburg
 - Außenstelle Bischof-Sproll-Haus, Schorndorfer Straße 31, Ludwigsburg

Die Gebäude 4, 5 und 6 befinden sich auf dem gemeinsamen Campus mit der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Die Zufahrt erfolgt über die Fröbelstraße.

Die Hausanschrift der HVF lautet: Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg.

Die Postfachadresse lautet: Postfach 0489, 71604 Ludwigsburg.

§ 2 Parkplätze

- (1) Zu- und Durchfahrten sind Feuergassen und daher stets freizuhalten.
- (2) Parkplätze für die Studierenden befinden sich auf dem Parkplatz an der Fröbelstraße sowie auf dem Parkplatz beim Studierendendorf (am S-Bahnhof Favoritepark).
- (3) Parkplätze für Hochschulbedienstete auf dem Parkplatz an der Fröbelstraße können nur mit einer Chipkarte genutzt werden. Diese Karte erhalten Mitarbeiter bei der Verwaltung.
- (4) Im Innenhof vor dem Gebäude 6 sind zwei barrierefreie Parkplätze eingerichtet, die von Menschen mit Behinderung mit amtlichem Ausweis benutzt werden können.
- (5) Für Fahrräder sind die vorhandenen Stellplätze zu nutzen.
- (6) Auf dem Campus gilt die StVO.

§ 3 Öffnungszeiten der Hochschule

Die Öffnungszeiten der Hochschule an allen Standorten werden gesondert geregelt.

§ 4 Verhalten bei Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die nicht dem Hochschulbetrieb zuzuordnen sind und Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Rektorats oder der Abteilung Kommunikation und Marketing durchgeführt werden.
- (2) Die Veranstaltungsleitung sorgt nach Beendigung der Veranstaltung dafür, dass die Räume ordnungsgemäß verlassen werden, dass das Licht im Gebäude gelöscht, die Fenster und gegebenenfalls Gebäude verschlossen werden.

§ 5 Aufzüge

Nach Schließung der Gebäude wird die Benutzung der Aufzüge aus Sicherheitsgründen nicht empfohlen. Im Brandfall dürfen Aufzüge nicht benutzt werden.

§ 6 Verhalten in der Einrichtung

- (1) Jede übermäßige Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Nach Vorlesungsbeginn und insbesondere bei Prüfungen wird um Ruhe gebeten.
- (2) Fluchtwege müssen freigehalten werden. brennbare Gegenstände dürfen dort nicht vorhanden sein.
- (3) Die in den Vorlesungsräumen bereit gestellten Abfalleimer sind entsprechend ihrer Bezeichnung zu benutzen. Darüber hinaus wird dringend gebeten, innerhalb und außerhalb der Gebäude auf Sauberkeit zu achten.
- (4) In den Vorlesungsräumen und Besprechungszimmern soll möglichst auf den Verzehr von Speisen verzichtet werden bzw. möglichst auf die Pausen verlegt werden. Durch den Verzehr von Speisen und Getränken verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich, eigenständig und vollumfänglich zu beseitigen.
- (5) Die Beleuchtung ist abzuschalten, sobald sie nicht mehr benötigt wird. Jalousien und Vorhänge sind vorsichtig zu bedienen. Während der Heizperiode dürfen Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Nach Vorlesungsende sind die Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszuschalten und die Jalousien hochzufahren.
- (6) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände sollen nicht aus den Vorlesungsräumen und den Besprechungszimmern entfernt werden; nach Ende der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (7) Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.

§ 7 Elektrogeräte

- (1) Elektrogeräte, die nicht von der Hochschule gestellt werden, sind beim Hausdienst anzumelden. Alle ortsveränderlichen Elektrogeräte werden einer regelmäßigen elektrischen Prüfung unterzogen, die vom Hausdienst organisiert wird. Geprüfte Geräte erhalten eine Prüfungsnummer und gelten ab dem Prüfungsdatum als angemeldet. Neugeräte müssen mit Kaufbeleg angemeldet werden und gelten für die ersten zwei Jahre als geprüft.
- (2) Nicht angemeldete und nicht geprüfte Geräte sind nicht zulässig und werden vom Hausdienst entfernt.
- (3) In den Vorlesungsräumen sind Elektrogeräte, die nicht von der Hochschule gestellt werden und nicht angemeldet sind (insbesondere Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellengeräte, u.ä.), nicht zulässig. Geräte, die der Erwärmung dienen, sind unverzüglich nach Verwendung vom Stromnetz zu trennen.

Von dem Gebot nach Abs. 1 und 2 sind Handys, Smartphones, Tablets, Notebooks und ähnliche Geräte zum persönlichen Gebrauch ausgeschlossen.

§ 8 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen in den Gebäuden der Hochschule ist verboten. Beim Rauchen außerhalb der Gebäude sind die Aschenbecher zu verwenden.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass kein Rauch in die Gebäude zieht.

§ 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Rektor/die Rektorin der Hochschule aus. Ihm/ihr obliegt die Aufsicht über Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten. Darüber hinaus haben, zur Sicherung und Erfüllung der gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, alle ein Amt innehabenden Personen in der Selbstverwaltung der Hochschule das Hausrecht über die ihnen zur unmittelbaren Nutzung zugewiesenen Räume. Ebenso haben alle für eine Lehrveranstaltung Verantwortlichen in ihren für diese Tätigkeit bestimmten räumlichen Bereich das Hausrecht, soweit dieses nicht vorrangig durch den Rektor bzw. die Rektorin ausgeübt wird.
- (2) Das Hausrecht kann schriftlich übertragen werden.

§ 10 Haftung

Für Garderobe, abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder und sonstiges bewegliches Eigentum übernimmt die Hochschule keine Haftung. Bei Diebstahl wird eine Anzeige bei der Polizei empfohlen.

§ 11 Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz

Die Rektorin bzw. der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes. Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule wirken auf die Einhaltung der genannten Rechtsvorschriften hin.

§ 12 Aushänge

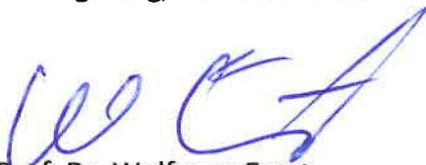
- (1) Das Anbringen und Aushängen von Mitteilungen und Informationen durch die Hochschule ist außerhalb der Vorlesungsräume nur in den hierfür vorgesehenen Glasschaukästen gestattet.
- (2) Alle Aushänge und Plakate außerhalb der Vorlesungsräume und der Glasschaukästen sind vor dem Aushang durch das Studienbüro oder die Abteilung Kommunikation und Marketing zu genehmigen. Nicht genehmigte und falsch angebrachte Aushänge müssen aus o.g. Gründen unverzüglich entfernt werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind im Studienbüro abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (1) Tiere sind in der Hochschule nicht erwünscht. Ausgenommen sind Therapietiere (z.B. Blindenhunde). Auf dem gesamten Gelände dürfen Tiere nicht frei laufen. Tierhalterinnen und Tierhalter sind für die Beseitigung von Tierfäkalien zuständig. Zuwiderhandlung wird angezeigt.
- (2) Es ist nicht gestattet, in den Dienstgebäuden, Diensträumen und anderen dienstlichen Anlagen Waren und Dienstleistungen für private Zwecke zu vertreiben, für den Kauf von Waren zu werben und Bestellungen zu suchen. Für hochschulnahe Zwecke können Ausnahmen schriftlich durch die Hochschulleitung genehmigt werden.
- (3) Nicht gestattet sind auch
 - a. parteipolitische Betätigungen, soweit sie nicht hochschulpolitische Betätigungen sind,
 - b. die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u.ä.,
 - c. Betteln, Hausieren und/oder Übernachten,
 - d. Aufkleber und Graffiti aller Art,
- (4) Die Brandschutzordnung ist einzuhalten.

Ludwigsburg, den 25.07.2018



Prof. Dr. Wolfgang Ernst

Rektor

ausgehängt: 03/08/18 ER
abgehängt: 17/08/18 ER